



SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Satzung der Gemeinde Linderbach über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01 für das Gebiet Kreis Erfurt, Gemarkung Linderbach Flur 4, Flurstücke 186 und 187

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.07.92 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01 für das Gebiet Kreis Erfurt, Gemarkung Linderbach Flur 4, Flurstücke 186 und 187, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Teil A - Planzeichnung**
 Maßstab 1:500
 Zeichenerläuterung
 Rechtliche Grundlagen
 Nachrichtliche Übernahmen
- Teil B**
 Schriftliche Festsetzungen
- Linderbach, d. Der Bürgermeister

Genehmigungsvermerke

Die Zustimmung / Genehmigung mit Nebenbestimmungen erfolgte unter dem Aktenzeichen: 250.515-F9-L-26-MI
 Fuhrbetrieb Friedrich
 22. Okt. 1992
 Weimar, den

(Stamps and signatures)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 2.07.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.07.92 bis zum 13.08.92 während der Dienststunden von 8.00 - 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 3.7. bis zum 10.7.92 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.09.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 28.09.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Linderbach, d. Ltr. d. Katasteramt
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.09.92 gebilligt.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.09.92 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: - bestätigt.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Linderbach, d. Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 23.09.92 bis 07.10.92 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.92 in Kraft getreten.
Linderbach, d. Der Bürgermeister

ZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß Anlage zur PlanZV §9 Abs 1-8 BauGB §§1 bis 23 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiet § 6 Bau NVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO
- MD Dorfgebiet § 5 NVO

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,6 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- II Anzahl der Vollgeschosse
- TH max. 5,0 m
- FH max. 6,0 m

Grundstück für LKW- und Lagerhalle

- 0,2 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschosflächenzahl
- I Anzahl der Vollgeschosse
- TH max. 4,50 m ü OK Gelände
- FH max. 10,0 m ü OK Gelände

Grundstück für Eigenheim

- 0,2 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschosflächenzahl
- I Anzahl der Vollgeschosse
- TH max. 4,50 m ü OK Gelände
- FH max. 10,0 m ü OK Gelände

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- O offene Bauweise
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinien
- Einfahrt
- Einfahrtbereich

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

- Freileitung 10 kV vorhanden
- Abwasserdruckleitung geplant
- Trinkwasser
- Gas

7. Grünflächen

- private Grünflächen

8. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern

9. Sonstige Planzeichen

- Flächen für Stellplätze
- Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Geländeregulierung
- Stützmauer

Höhenlage von Baukörpern und Außenanlagen

Lage- und Höhenbezug lokal

- OFF Halle (Oberfläche Fußboden)
- OK Straße (Oberkante vor Halle)
- OK Straße und Azmannsdorf (vorhandene Höhe)
- OK Gelände unbef. Fläche
- übriges Gelände an vorhandene Höhen anpassen

Für das Eigenheim werden die Geländehöhen nicht festgesetzt.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Grundstücks

Nachrichtliche Übernahmen

- vorhandene Einzäunungen
- vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenzen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986, 3. Auflage
- § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
- Planzeichenverordnung PlanZVO vom 18. 12. 1990
- Gesetz über die Bauordnung vom 20. 07. 1990 (GBl. I Nr. 505.29) mit zugeordneter Verwaltungsvorschrift einschließlich Einführungsgezet
- Kommunalverfassungsgesetz vom 17. 05. 1990 (GBl. I S. 255)

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie im Plan gekennzeichnet, ein Mischgebiet gemäß BauNVO § 6 festgesetzt.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung festgesetzten Maße der baulichen Nutzung beziehen sich auf die Summe aller baulichen Anlagen, einschließlich Lagerflächen, Flächen für Zufahrten, Garagen und sonstiger befestigter Flächen innerhalb der Grundstücke.

1.3. Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 sind nur auf den im Vorhaben- und Erschließungsplan ausgewiesenen Flächen zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen entsprechend der Bauordnung § 6 sind einzuhalten. Abstandsflächen sind von der Lagerung freizuhalten.

2.2. Einfriedung und Freiflächengestaltung

Das Grundstück wird mit einem ca. 1,50 m hohen Zaun geschlossen. Der Abstand von 1,50 m zu öffentlichen Gehwegen und Straßenbegrenzungslinien muß eingehalten werden. Unbebaute und unbefestigte Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind als einheitlich gestaltete und grundstücksübergreifende Grünflächen zu gestalten und zu pflegen.

2.3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistungen und für ausgeübte Leistungen zulässig.

6. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit den Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 12.10.92 übereinstimmen.
 Erfurt, d. 12. 10. 92
 Ltr. d. Katasteramt

Vorhaben- und Erschließungsplan Linderbach

Bauherr: **teamplan weimar GmbH**
 Architekten + Ingenieure
 Friedensstraße 42, PF 560
 O - 5300 Weimar/Thüringen
 Telefon 3344, Fax 3344

Projekt: **Fuhrbetrieb Friedrich Linderbach**

Projekt-Nr.: 29250
 Zeichn.Nr.: 001
 Projektleiter: Kronberg
 Bearbeiter: Lippelt
 Maßstab: 1 : 500
 Leistungsphase: Datum 25.09.1992

Vorhaben- und Erschließungsplan

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung auch von Teilen, ist verboten.